

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis Mk. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 2.

Inserate für die viergespaltene Vertikale oder deren Raum 60 Pfg.
Wergütungsanzeigen und Arbeitervermittlungen 30 Pfg.
Verkaufungsanzeigen 15 Pfg.

Die Ueberwachung der Fabriken.

ff. Wer weiß es nicht, daß die Unternehmer gegenüber den Arbeitern den prologischen Herrenstandpunkt einnehmen: Jeder Ausbeuter will unser Herr sein! Niemand soll die Kommandogewalt der Herren einschränken oder kontrollieren dürfen, deshalb ist ihnen auch die staatliche Gewerbeaufsicht, ist ihnen jede echte Sozialreform in tiefer Seele verhasst. Dennoch unterliegt es für keinen unabhängigen unparteiischen Menschen einem Zweifel, daß die Ueberwachung der Betriebe schon aus rein technischen Gründen nicht einem einzigen Menschen, der noch dazu Partei ist, überlassen werden darf. Auch wenn unsere Unternehmer die Genies wären, als die sie sich ausgeben, und die Engel, als die sie von ihren bezahlten Söldlingen gepriesen werden, auch dann wäre es ihnen bei der zunehmenden Vergrößerung der Betriebe und der wachsenden Komplexität der heutigen Produktionsbedingungen unmöglich, alles zu übersehen und im rechten Maße zu erhalten.

Heute zerbrechen sich die Unternehmer nur über ein Problem die Köpfe: Wie läßt sich ein ökonomischer Betrieb führen? Wodurch können die Produktionskosten verringert werden? Sparsamkeit ist das erste Ziel aller Maßnahmen, die der Unternehmer trifft, Erhöhung der Produktivität das zweite. Wir sind die letzten, die dem Unternehmer daraus einen Vorwurf machen wollen, und mit uns sieht es jeder vernünftige Arbeiter ein, daß mit dem Rohmaterial, wie mit den Hilfsstoffen auf gewirtschaftet werden muß. Die Arbeiter haben auch grundsätzlich nichts dagegen einzumenden, daß behufs Erzielung einer ökonomischen Betriebsweise Vorkehrungen getroffen werden, wenn anders keine Sparsamkeit erzielt werden kann. Allein es kommt doch viel auf die Art an, wie diese Ueberwachung eingerichtet ist und gehandhabt wird.

Schon bei kleineren Betrieben vermag heute der Unternehmer nicht mehr alle Vorgänge zu verfolgen; was dann erst bei großen Etablissements, wo die Zahl der Beschäftigten in die Hunderte und Tausende geht, die Werkstätten und die verschiedenen Arbeitsprozesse infolge der Arbeitsleistung die Ueberwacht erdriegen? In solchen Unternehmungen verschwindet nicht bloß der einzelne Arbeiter in der Gesamtheit, da geht auch dem Unternehmer die Möglichkeit einer unmittelbaren Kontrolle verloren. Seine Stelle übernimmt eine ganze Reihe von Organen, aus der individuellen Ueberwachung wird eine summarische. Und summarisch ist auch das Verfahren, wenn es gilt, einen Arbeiter zu richten, der sich gegen die Vorschriften der Fabrikordnung oder gegen die Verfügungen der Vorgesetzten vergräben hat. Man muß nur wissen, daß diese Aufsichtsorgane gleichfalls das naturgemäße Bestreben haben, sich die Sache so einfach und leicht als nur möglich zu machen, daß ihr Interesse dahin geht, sich bei dem Chef einen Stein ins Brett zu legen und ihm von ihrer Verantwortlichkeit eine gute Ueberzeugung beizubringen. Daß das sehr häufig nicht mit den allerlautersten Mitteln angeht, daß dabei allerhand menschliche Schwächen, politische Leidenschaften und gesellschaftliche Vorurteile eine oft allzugroße Rolle spielen, ist eine bekannte Sache. Welcher unserer Leser hat nicht schon so einen Streber kennen zu lernen Gelegenheit gehabt? Solche Exemplare kommen in jeder Fabrik vor, und es sind nicht immer die Werkführer, Vorarbeiter und andere Vorgesetzte, die — ausgerüstet mit der ganzen Unbildung ihres Unteroffiziersstandes — das Wesentliche ihrer Aufgabe darin erblicken, zu jeder Stunde gegenüber den ihnen unterstellten Arbeitern den scharfschnauzigen strammen Stellvertreter des Chefs hervorzuführen; die niemals ein Unrecht zugeben, das sie begangen haben, auch wenn es noch so offenkundig zutage liegt; die in jedem Fertum des Arbeiters ein strafwürdiges Verbrechen ahnden zu müssen glauben, und die nicht sonst stets päpstlicher als der Papst sind. Diese Unterläufer des Chefs verneinen dessen Interessen zu dienen, wenn sie sich in alle, auch in die privaten und intimsten Angelegenheiten des Arbeiters mengen, seine Gesinnung auskundschaften und das Resultat auch für die Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit verwenden. Solche Vorgesetzte sind zumeist selbst nicht die sachlich tüchtigsten Kenner ihres Metiers, verstehen ihr Handwerk oft nur oberflächlich und sind infolgedessen bemüht, die Lücken ihres Wissens durch anderweitige Befähigung zu beschließen. Welche dem Arbeiter aber, der es sich beifallen läßt, die sachliche Unzulänglichkeit solcher Herren aufzudecken! Er muß seine Verweigerung nicht selten mit langer Schikane des so enthöhten Herrn büßen.

Aber sehen wir von der geistigen und moralischen Mangelhaftigkeit des Materials, welches sich den Unter-

nehmern zum Zwecke der Ueberwachung der Arbeiter anbietet, gänzlich ab. Nehmen wir das Unwahrscheinliche und Unmögliche an, daß der große Durchschnitt der Kontrollorgane einer Fabrik von ganz leidlicher Beschaffenheit sowohl, was die fachliche Sachkenntnis, als was die menschliche Qualität betrifft, durchaus allen Anforderungen und darüber entspricht. Ist damit allein schon die Garantie gegeben, daß der Zweck der Ueberwachung auch wirklich voll und ganz erreicht wird? Ist es überhaupt in der Mehrzahl der Fälle, wo es sich um komplizierte Betriebe handelt, praktisch durchführbar, jeden einzelnen kleinen Fehler anzuspüren und in allen Winkeln einer weitläufigen Unternehmung herumzustöbern? Jeder, der Erfahrung hat in solchen Dingen, kann darauf nur mit „Nein“ antworten. Der beste Wille, der stärkste Eifer, die nächste Ausdauer reicht nicht aus, um Verschwendungen mit dem Arbeitsmaterial und andere Mängel aufzufindig zu machen, als solche zu erkennen und auch tatsächlich sowie dauernd zu beseitigen. Nicht einmal, wenn die Zahl der Aufsichtsorgane verdoppelt wird, ist dieses gewiß wünschenswerte Ziel zu erreichen, und das einzige, was bei einer Verschärfung der Kontrollmaßnahmen in der Regel herauskommt, ist — Antzeilerei. Wo aber diese vorherrscht, da kann man ziemlich sicher annehmen, daß es überhaupt nicht klappt, daß in der Organisation und Verwaltung des Betriebes Fehler sind, daß die Leitung und Geschäftsführung nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. „Wie der Diener so der Herr“ heißt nichts anderes, als daß die Diener so wie der Herr, daß man aus ersteren auf letzteren schließen kann. Ist der Herr schlampert, unzuverlässig, unreell, unsolid, dann färben diese Eigenschaften nur zu oft auch auf die Untergebenen ab; das böse Beispiel wirkt ebenso, vielleicht sogar noch mehr wie das gute. Das gilt insbesondere für diejenigen, die durch die Stellung im Betriebe dazu berufen sind, die Aufträge des Chefs an die Arbeiter weiter zu geben und deren Leistungen zu überwachen. Ein brutaler Arbeitgeber umgibt sich gerne mit ebensolchen Aufsichtsorganen; ein menschlich fühlender Unternehmer, der seiner Sache gewiß ist und sich selbst genug Verstand und Urteilsfähigkeit zutraut, um über Dinge und Menschen ein Werturteil zu gewinnen, wird auf die Lugendienzerei seiner Beamten und Werkmeister gerne verzichten und nicht mehr fordern, als daß sie ehrlich ihre Pflicht erfüllen. Und eben dasselbe werden menschlich und Hardtenkende Vorgesetzte von den Arbeitern verlangen, ohne ihnen deshalb gram zu sein, wenn sie sich darauf beschränken und alle Geschäftshuberei sowie die gewisse Liebedienzerei außerhalb der Werkstatt beiseite lassen. Der Arbeiter vermietet nur seine Arbeitskraft und nur für eine bestimmte Zeit; mehr darf der Unternehmer, darf auch dessen Stellvertreter nicht begehren. Gelinnung und Ueberzeugung, alles das, was das innere Leben des Menschen, seine Seele und sein Wesen ausmacht, haben den Unternehmer nicht zu kümmern. Wer da glaubt, wer weiß welchen Vorteil für sein Geschäft zu ergattern, wenn er die Arbeiter desselben zu charakterlosen Subjekten erniedrigt, der begibt sich auf den Holzweg und schädigt seine Interessen, beziehungsweise die des Unternehmers. Er beweist damit nur, daß er selbst so niedrig steht und höherwertige Arbeiter weder zu würdigen noch zu meistern versteht. Gewiß sind moralisch unentwickelte oder unreife Arbeiter in seiner Fabrik oder Werkstatt ein Beweis, daß es auch unter den Proletariern nicht durchwegs gute Menschen und charakterfeste Männer gibt; aber das Ueberwiegen solcher Elemente ist zugleich ein Armutzeugnis für den betreffenden Unternehmer selbst. Wo bezartiges Volk noch dazu gehässig wird als eine Art Gegengewicht gegen die übrigen Arbeiter, deren Massenbewußtsein sie in eine viel höhere, reinere Atmosphäre erhebt, da kann man sicher sein, daß es auch sonst mit der Arbeit nicht zum besten bestellt ist, und daß die geschäftlichen Interessen verkannt und vernachlässigt werden. Kein noch so kostspieliger Kontrollapparat vermag die verständnisvolle Mitarbeit zu ersetzen, die die Arbeiter eines Betriebes leisten können. Nichts ist imstande, die Ueberwachung der Arbeitsprozesse in einer Unternehmung — nicht überflüssig zu machen, sondern — derart zu vervollständigen, wie der gute Wille und die Aufmerksamkeit der Arbeiter.

Diese Aufmerksamkeit aber läßt sich weder durch Brutalitäten der Vorgesetzten erzwingen, noch durch Anisfe erlitten, noch durch Protektion erschmeicheln. Wer einseitig Günst und Gnaden ausstellen zu müssen glaubt, der hat für die übrigen, meist minder slavisch veranlagten Naturen Willkür und Schikane zur Hand; der wird aber dann weder das Vertrauen der einen noch das der anderen

Seite gewinnen. Reiblichkeit im Verkehr mit den Arbeitern ist daher das beste Mittel, um diese zur Förderung der Interessen des Unternehmens zu bewegen und sie zu treuen Mitarbeitern heranzuziehen. Hat ein Unternehmer den guten Willen der Arbeiter erweckt, so hat er damit die wirksamste Ueberwachung seines Betriebes geschaffen.

Der paritätische Arbeitsnachweis.

IV.

Unzufriedenheit mit dem obligatorischen paritätischen Arbeitsnachweis ist vorhanden. Diese Tatsache läßt sich nicht bestreiten. Und diese Unzufriedenheit besteht auf beiden Seiten. Bei den Arbeitern sind es nicht nur die Sonderorganisationen, die bei dieser Regelung der Arbeitsvermittlung nicht auf ihre Kosten kommen, auch in den Reihen des Holzarbeiterverbandes gibt es unzufriedene Elemente, deren Schmerz begreiflich ist. Wer es sonst gewohnt war, beim Wechsel des Arbeitsplatzes sofort eine andere Stelle anzutreten, der empfindet es bitter, nun warten zu müssen, bis auf dem Arbeitsnachweis die Reihe an ihm ist. Handelt es sich dabei um das Haupt einer zahlreichen Familie, die vielleicht sonst noch vom Unglück verfolgt war, dann wird das unnütze Warten auf Arbeit doppelt schmerzhaft empfunden. Aber bei der Beurteilung der uns hier beschäftigenden Frage kann diesem Moment eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Die Frage kann nur so gestellt werden: Liegt der obligatorische paritätische Arbeitsnachweis im Interesse der Gesamtheit des Gewerbes? Und da unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Frage entschieden zu bejahen ist.

Wir wollen doch nicht außer Acht lassen, daß sich der obligatorisch-paritätische Arbeitsnachweis erst am Anfang seiner Entwicklung befindet. Er wird jedenfalls aus den Erfahrungen der Praxis heraus noch mancherlei Verbesserungen erfahren, aber ob wir jemals dazu kommen, daß alle Einzelwünsche befriedigt werden können, möchten wir doch ernstlich bezweifeln. Aber das ist kein Grund, die ganze Einrichtung fallen zu lassen und alles laufen zu lassen, wie es läuft. Daß die Regelung der Arbeitsvermittlung einen richtigen Fortschritt gegenüber den anarchischen Zuständen bedeutet, die früher auf diesem Gebiete herrschten, kann nur der bestreiten, der jene Zustände aus eigener Erfahrung nicht kennen gelernt hat, oder dem sie aus der Erinnerung verschwunden sind.

Was den Arbeitgebern die neueste Form der Arbeitsvermittlung so unangenehm macht, ist das Obligatorium, das heißt die Verpflichtung, alle offenen Stellen beim Arbeitsnachweis anzumelden, und nur durch diesen Arbeitsnachweis zu beziehen. Aber gerade auf das Obligatorium muß der größte Wert gelegt werden. Es ist übrigens merkwürdig, daß gerade bei dem paritätischen Arbeitsnachweis das Obligatorium bekämpft wird, während von einem Widerspruch aus Arbeitgeberkreisen gegen den Zwang zur Benutzung des Arbeitsnachweises noch nichts bekannt geworden ist, sofern dieser ausschließlich von den Unternehmern verwaltet wird. So schreibt zum Beispiel der Leiter des Verbandes der Eisenindustrie Hamburgs, Ingenieur Thielkow, den man wohl als den Vater des Systems einseitiger Arbeitgebernachweise nach Hamburger Muster ansehen kann, welches eine ziemlich weitverbreitete im Reich erlangt hat, über dieses System: „Ein Arbeitsnachweis Hamburger Systems ist eine börsenartige Einrichtung, welche von den Arbeitgebern getroffen ist, um einen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt für Angebot und Nachfrage zu schaffen. Um eine möglichst gleiche Verteilung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, ist die Benutzung für beide Teile in gleicher Weise obligatorisch gemacht, das heißt, der Arbeitgeber hat dem Nachweis zur Erlangung von Arbeitskräften die zu bestehenden Stellen seines Betriebes aufzugeben, und auch der Arbeitnehmer soll zur Erlangung von Beschäftigung den Nachweis benutzen.“ („Arbeitgeber-Zeitung“, Jahrg. 1909, Nr. 50.)

Gegen das Verlangen, daß die Arbeitsnachweise einseitig von den Unternehmern verwaltet werden sollen, brauchen wir an dieser Stelle nicht zu polemisieren, zumal ja der Gedanke einseitiger Arbeitgebernachweise für die Holzindustrie seiner völligen Unzulänglichkeit wegen von den beschriebenen Stellen im Schuhverband nicht mehr verfolgt wird. Aber daß ein Nachweis nur dann seine Aufgabe voll erfüllen kann, wenn seine Benutzung für beide Teile obligatorisch ist, liegt auf der Hand.

Es wäre interessant, einmal den wirklichen Gründen nachzugehen, welche das Obligatorium des Arbeitsnach-

welches manchen Unternehmern so unsympathisch machen. Man dürfte dann wahrscheinlich finden, daß die Unzufriedenheit mit dem Arbeitsnachweis Hand in Hand geht mit der Unlust am Tarifvertrag. Die Zahl der Unternehmer, die sich nur widerwillig den Pflichten aus dem Tarifvertrag unterwerfen, ist noch recht groß. Diesen Herren ist es sehr angenehm, wenn sich möglichst viele Arbeiter um eine offene Stelle bei ihnen bewerben. Wird ihnen doch durch das Ueberangebot an Arbeitskräften erleichtert, von den Vertragsbestimmungen hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit usw. Abweichungen zuungunsten der Arbeiter zu treffen. Solchen Versuchen entgegenzutreten, liegt aber gleichermaßen im Interesse der vertrags-treuen Unternehmer wie der Arbeiter. Die obligatorische Benutzung des Arbeitsnachweises, der ein Bestandteil des Tarifvertrages ist, beugt solchen Versuchen wirksam vor.

Die konsequente Durchführung des Obligatoriums liegt übrigens durchaus nicht einseitig im Interesse der Arbeiter, die rechtlich denkenden Arbeitgeber sind, abgesehen von dem eben erwähnten Fall, in gleichem Maße daran interessiert. Nicht immer ist nämlich ein Ueberangebot von Arbeitskräften vorhanden, mitunter sind die Arbeiter ein recht rarere Artikel; daß in solchen Zeiten die Arbeitgeber sich gegenseitig die Arbeiter absperrig zu machen suchen, oder daß ein Unternehmer imstande ist, dem andern die besten Arbeitskräfte wegzuholen, wird wohl schwerlich als ein erstrebenswerter Zustand bezeichnet werden können.

Die Schwäche der Argumentation in dem Artikel des Herrn Mahardt, die den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben hat, tritt so recht zutage in den Fragen, die dort aufgeworfen werden, und die für eine Abhilfe, besonders in Betracht kämen. „Was soll geschehen,“ so fragt er, „wenn der Nachweis ungeeignete Leute schickt?“ Wir gestatten uns, diese Frage mit einer Gegenfrage zu beantworten. Was geschieht, wenn der Arbeitgeber ohne Benutzung des Arbeitsnachweises ungeeignete Leute einstellt? Daß dieser Fall eintritt, wird wohl nicht bestritten werden, denn man kann dem Neuzugeworbenen des auf ein Inserat oder beim Umschauen vorstehenden Arbeiters nicht ansehen, was er leistet. Im Gegenzug zu Herrn Mahardt sind wir der Meinung, daß dieses Moment gerade für den Arbeitsnachweis spricht. Die Arbeitsvermittler sind auf Grund ihrer Personenkenntnis meist in der Lage, annähernd richtig zu schätzen, ob der sich Melbende für die in Frage kommende Stelle geeignet ist, so daß der Arbeitgeber eher Aussicht hat, den richtigen Mann zu erhalten, als wenn er ihn aufs Geratewohl auswählt.

„Was soll geschehen,“ fragt Herr Mahardt weiter, „wenn geeignete Leute ohne ersichtlichen Grund die Stelle ausbleiben?“ Auch hier ist daran zu erinnern, daß der umgekehrte Fall ebenfalls nicht selten eintritt. Man muß sich eben in Gottes Namen darein finden, wenn ein Arbeitsvertrag nicht zustande kommt, weil der eine Teil einen solchen nicht abschließen will. Von einem erzwungenen Arbeitsvertrag würden beide Teile unbefriedigt sein. Abgesehen davon, daß solche Fälle in der Praxis nicht gar häufig vorkommen, sorgen doch auch die entsprechenden Bestimmungen in den Arbeitsnachweis-Regulativen dafür, daß mit dem Ablehnungsrecht kein Mißbrauch getrieben wird. Ueberdies würde eine Beseitigung des Obligatoriums schwerlich imstande sein, den gerügten Mangel zu beseitigen.

Wenn schließlich Herr Mahardt die Frage aufwirft, welche Maßnahmen getroffen werden können, um einer absichtlichen Außerkurssetzung der kostspieligen Einrichtung der paritätischen Nachweise entgegenzutreten, so möchten wir darauf antworten, daß sich vor allen Dingen die heiderseitigen Organisationsleitungen hüten müssen, diese Einrichtung zu diskreditieren. Die Verhandlungen, die im Jahre 1907 zwischen den beiderseitigen Zentralvorständen über den paritätischen Arbeitsnachweis in der Holzindustrie geführt wurden, berechtigten doch zu dem Schluß, daß man auf beiden Seiten die Zweckmäßigkeit des obligatorisch-paritätischen Arbeitsnachweises im Prinzip anerkennt. Die Gründe, die zu dieser Erkenntnis geführt haben, können hierbei unerörtert bleiben. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Neuerung, wie die vorliegende, sich nicht im Fluge die Herzen erobert. Sie verlangt von manchem ein Brechen mit alleingewurzelten Gewohnheiten, und es ist daher erklärlich, daß sie Widerspruch weckt. Nun tritt für die Organisationsleiter der Zeitpunkt ein, wo sie den ihnen nachgerühmten Weisheit durch die Tat beweisen müssen. Sie dürfen sich nicht aus der Ruhe bringen lassen, das Weitergehen und Vertreten energisch vorzutragen aber sachlich wenig oder gar nicht begründeter Klagen ist kein Zeichen von Stärke. Aufklärung und Belehrung im eigenen Lager sind da viel besser angebracht.

Es liegt uns fern, alle Bestimmungen in den jetzt geltenden Regulativen für die paritätischen Arbeitsnachweise als faktisch anzusehen, über manche von ihnen wird zu reden sein. Wenn es auch als aus geschlossen gelten darf, daß wir auf das Obligatorium verzichteten, so ist es doch denkbar, daß man auf Grund der inzwischen in der Praxis gesammelten Erfahrungen dazu kommen kann, zulässige Ausnahmen zu formulieren und die Voraussetzungen zu umschreiben, in welchen von der strengen Einhaltung der Nummerfolge bei der Vermittelung abgewichen werden darf. Deshalb ist auch die von Herrn Mahardt gegebene Anregung zu begrüßen, die Verhandlungen über den paritätischen Arbeitsnachweis, die im Jahre 1907 in Eisenach und Kassel ge-

führt wurden, wieder aufzunehmen. Wir hoffen zuverlässlich, daß bei einigermaßen gutem Willen auch auf diesem Gebiete eine Verständigung möglich ist.

Die Reichsversicherungsordnung. 5. Der Mißbrauch.

Als einen Mißbrauch hat ein bürgerliches Blatt, die „Frankfurter Zeitung“, die Neugestaltung der Verwaltung der Krankenkassen mit vollem Recht bezeichnet. Hier sehen wir am Kernpunkt des neuen Gesetzes, hier handelt es sich um die Bestimmungen, die diesem „großen sozialpolitischen Werk“ den Stempel der Arbeiterfeindlichkeit, ja den Stempel eines Ausnahmegesetzes gegen dieselbe Arbeiterschaft, der es doch nach den salbungsvollen Sprüchen der bürgerlichen Presse „zum Segen gereichen“ soll, aufdrücken.

Bisher hatten die versicherten Arbeiter in der Ortskrankenkasse zwei Drittel der Beiträge zu zahlen und befaßen dafür auch zwei Drittel der Vertretung im Vorstand und zwei Drittel des Stimmrechts; die Unternehmer dagegen zahlten ein Drittel der Beiträge und hatten folglich auch nur ein Drittel der Vertretung und des Stimmrechts. Man darf dieses Verhältnis der beiderseitigen Verwaltungsrechte aber nicht als ein rein finanzielles ansehen. Das Institut der Krankenkassen ist geschaffen für die versicherten Arbeiter. Ihre Gesundheit soll durch die Kassen geschützt und gepflegt werden, sie haben ein starkes persönliches, man kann sagen körperliches Interesse an der Verwaltung der Kassen. Eine gute Verwaltung kann ihnen Vorteile nicht nur finanzieller Art, sondern Vorteile für Leib und Leben bringen, eine schlechte Verwaltung dagegen ebenso große Nachteile. Das Interesse der Unternehmer liegt lediglich auf dem finanziellen Gebiet, soweit nicht ausnahmsweise solche Unternehmer in Frage kommen, die einen weitern sozialpolitischen Blick und größeres Verständnis für den großen Wert einer gesunden, leistungsfähigen Arbeiterschaft haben.

Durch das Uebergewicht der versicherten Arbeiter in der Kassenverwaltung ist eine Menge Nützliches geschaffen worden. Wenn die Unternehmerpresse bisher prahlerisch auf die großen Leistungen der sozialen Versicherung hinwies, so vergaß sie stets daran zu erinnern, daß ein sehr erheblicher Teil dieser Leistungen nur der Initiative der versicherten Arbeiter zu danken ist, die gern höhere Beiträge zahlten, wenn ihre Kassen gut verwaltet wurden und die Leistungen an die erkrankten Mitglieder so hoch als nur irgend möglich zu steigern bemüht waren.

Aber die Kassen hatten einen großen Fehler. Sie sollten nach den Berechnungen der Arbeiterseite dem Zweck dienen, die Entwicklung der Sozialdemokratie zu hemmen. Bald aber mußte man wahrnehmen, daß Arbeiter, die wegen des Eintretens für die Interessen ihrer Kollegen gemahregelt worden waren, in den Krankenkassen wieder Anstellung fanden. Die Absicht brutaler Unternehmer, mißliebige Arbeiter durch den Hunger müde zu machen, wurde also oft verehrt, und dazu kam noch, daß gerade diese intelligenteren Arbeiter die besten Kassenbeamten wurden.

Viele von ihnen, die vorher nicht bloß gewerkschaftlich, sondern auch politisch tätig gewesen waren, arbeiteten sich mit großem Eifer in die Geschäfte der Kassenverwaltung ein, setzten ihren Stolz in eine musterzügliche Verwaltung und möglichst große Leistungsfähigkeit ihrer Kasse. Oft wurden die Kräfte dieser aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Kassenbeamten von ihrem neuen Beruf so erschöpfend in Anspruch genommen, daß sie ihre Arbeit im Dienste der politischen Partei völlig einstellten und nicht selten auch in ihrer Gewerkschaft in den Hintergrund traten. Diese Entwicklung der Verhältnisse zeigt zugleich, daß es ein unerhörter Schwindel war, wenn in den Kämpfen um die Reichsversicherungsordnung gegen die Kassen die Verteilung geschleudert wurde, sie gewählten 5000 sozialdemokratischen Agitatoren angenehme Versorgungsstellen. Nicht der zehnte Teil dieser Zahl von Kassenbeamten sind sozialdemokratische Agitatoren. Aber, so darf man fragen, wenn es je so wäre, wenn wirklich die versicherten Arbeiter in die Verwaltung der zu ihren Gunsten geschaffenen Kassen nur oder vorwiegend ihre eigenen Vertrauensmänner, die im politischen und gewerkschaftlichen Kampf voranzumarschieren, wählen würden, was täten sie anderes, als jede andere politische Partei und Berufsklasse? Hat nicht die konservative Partei Preußens überall dort, wo sie die Herrschaft besitzt, alle öffentlichen Ämter durch Männer aus ihren eigenen Reihen besetzt? Finden wir nicht in Zentrumsgewenden, daß nahezu alle Beamte waschechte Zentrumskleute sind? Oder verschenken die National-Liberalen dort, wo sie die Mehrheit haben, die zu vergebenden Ämter an Mitglieder anderer Parteien, wählen die Freisinnigen in den Städten, in denen sie die Macht haben, konservative oder sozialdemokratische Bürgermeister? Jede Partei und Volksklasse sieht es als selbstverständlich an, die zu vergebenden Verwaltungsstellen in erster Linie mit ihnen nahestehenden Personen zu besetzen. Nur der Arbeiterschaft soll es verboten sein, Männer aus den eigenen Reihen in der Verwaltung der Institute anzustellen, die für die Arbeiter geschaffen sind und in denen sie ein Wort mitzureden haben. Dabei kann man nicht den Schatten des Beweises dafür erbringen, daß es in Arbeiterkreisen an geeigneten Kräften fehle.

Zwar hat man schon seit zirka einem Jahrzehnt alle Anstrengungen gemacht, um Beweise für die angebliche Mißwirtschaft in den „sozialdemokratischen“ Krankenkassen

zu sammeln. Die Regierungen haben durch Fragebogen Erhebungen angestellt. Aber das Ergebnis all dieser Schnüffelien war so dürftig, daß man sich genierte, es zu veröffentlichen. Das hinderte jedoch die Feinde der Selbstverwaltung nicht, immer aufs neue ihre Verleumdungen zu verbreiten und vereinzelte Vorkommnisse, die nach Perzonalität aufgebaut und entstellt wurden, nach allen Regeln der Kunst auszuschlachten.

Überall in der Welt geht es menschlich zu, und auch in den Krankenkassen kommen Mißgriffe vor. Vergleicht man aber die Zahl der wirklichen Verfehlungen auf diesem Gebiet mit der Zahl der Verurteilungen von Staats- und Gemeindebeamten, so ergibt sich eine geradezu muster-gültige Verwaltung der Kassen. Als nach der ersten Erhebung über die „Mißstände“ in den Krankenkassen die Regierung gebrängt wurde, ihr Material vorzulegen, wartete sie mit 40 bis 50 zum Teil bis zu 15 Jahren zurückliegenden Fällen auf. Bei 15 000 Kassen, die der schärfsten Kontrolle unterstehen! Diesem mageren Ergebnis standen 1300 Staats- und Gemeindebeamte gegenüber, die allein im Jahre 1910 wegen Vergehen und Verbrechen im Amte verurteilt wurden, darunter 910 wegen Unterschlagung. Alle diese Tatsachen und Vernunftgründe aber prallen ab an dem Vestibül der Schwärzner und ihrer Handlanger in der Regierung, die Krankenkassenverwaltung den versicherten Arbeitern zu entreißen. Nach dem Regierungsentwurf sollte das auf dem Wege geschehen, daß an die Stelle der Drittelung der Beiträge die Stäfelung treten sollte, d. h. Unternehmer und Arbeiter sollten je die Hälfte der Beiträge bezahlen und je die Hälfte der Stimmen im Vorstand haben. Der Vorsitzende sollte nur als gewählt gelten, wenn er die Mehrheit der Arbeitervertreter und der Unternehmervertreter zugleich für sich hatte. Im anderen Falle sollte die Aufsichtsbekörde den Vorsitzenden ernennen, auch wenn dieser von allen Vorstandsmitgliedern nicht eine Stimme erhielt. Damit war das Selbstverwaltungsrecht zerrüttet. Aber die Unternehmer hätten dafür ein finanzielles Opfer bringen müssen. Die Erhöhung ihres Beitragsanteils von einem Drittel auf die Hälfte hätte dem Unternehmertum eine Mehrausgabe von 50 bis 60 Millionen Mark pro Jahr auferlegt. In der Reichstagskommission entdeckten nun die Vertreter der Unternehmerinteressen, daß die Erweiterung der Rechte der Unternehmer auf Kosten der Rechte der Arbeiter auch umsonst zu haben sei. Sie beschloßen, die Stäfelung der Beiträge abzulehnen und es bei der Drittelung zu belassen, schufen aber dann Vorschriften für die wichtigsten Abteilungen im Vorstande, nach denen die Entlohnung der versicherten Arbeiter ebenso vollständig erreicht wurde. Wie das erreichte wurde, das geht aus der hier folgenden Darstellung der Rechte der Kassenverwaltungen hervor.

Die Geschäfte der Kasse werden von einem Vorstand und einem Ausschuss besorgt. Der Vorstand besteht aus einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt höchstens 90 Vertreter. Bei den Ortskrankenkassen wählen die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten ihre Vertreter je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt unter Leitung des Vorstandes. Nebenbei sei hier bemerkt, daß das Stimmrecht der Unternehmer nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Versicherten bemessen ist, was vielfach eine Ausschaltung der kleinen Unternehmer zum Vorteil der großen bedeutet. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Ausschuss gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuss.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand erhält. Kommt eine solche Mehrheit beider getrennt wählenden Gruppen nicht zustande, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt auch in dieser zweiten Sitzung die Wahl nicht in der vorgeschriebenen Weise zustande, so bestellt das Versicherungsamt von Amts wegen einen Vertreter, der bis zu einer gültigen Wahl die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden auf Kosten der Kasse ausübt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Ein Arbeitgeber darf nur dann als Vertreter bestellt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeitnehmer keinen Einspruch erhebt, ein Arbeitnehmer nur, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeitgeber keinen Einspruch erhebt. Als Arbeitgeber gilt hierbei nicht, wer nur Dienstboten oder unskandinavische Arbeiter beschäftigt. Die Vertreter der Unternehmer im Vorstand können also, obgleich sie nur ein Drittel der Mitglieder be-sitzen bilden, unter allen Umständen verhindern, daß ein Arbeiter-Vorsitzender der Kasse wird! Das würde erreicht, ohne jede Mehrbelastung der Unternehmer.

Diese Beschlußfassungsmethode zur Vergewaltigung der aus Arbeitervertretern bestehenden Vorstandsmehrheit beschränkt sich aber leider nicht auf die Wahl des Vorsitzenden, sondern wiederholt sich bei einer Reihe anderer wichtiger Abstimmungen. So hat der Ausschuss und die Stäfelung von Kassenbeamten und bei wichtigeren Statutenänderungen, besonders dann, wenn es sich um Mehrleistungen der Kasse handelt über das Maß der gesetzlichen Verpflichtung hinaus. Bei der Anstellung von Beamten kann, wenn auch in der zweiten Beschlusfassung ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen nicht erzielt wird, mit Zweidrittelmehrheit ein gültiger

